

Umweltinspektionsbericht Ennepe-Ruhr-Kreis
Untere Umweltschutzbehörde



Berichtsdatum:	17.05.2019
Datum der Überwachung:	16.04.2019
Dauer der Überwachung:	2,25 Stunden vor Ort
Art der Überwachung: angemeldet/unangemeldet	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet <input type="checkbox"/> unangemeldet
Anlagenbezeichnung:	Mechanische Bearbeitung, Lackiererei
Betreiber:	GeisslerWista GmbH
Standorte:	Bebbelsdorf 105 58454 Witten
Zuständige Überwachungsbehörde:	Ennepe-Ruhr-Kreis - Untere Umweltschutzbehörde
Beteiligte Behörde(n):	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Umfang der Überwachung:	Medienübergreifende Umweltüberwachung, Anlagenbegehung mit immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlicher Prüfung
Grundlage der Überwachung:	Umweltinspektionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.05.2015, § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 93 Landeswassergesetz NRW, § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz
Ergebnis der Überwachung:	geringfügige Mängel
Veranlasste Maßnahmen:	Revisionschreiben
Bemerkungen:	Mängel wurden beseitigt

Mängeldefinition

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist die Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

veröffentlicht am: 29.07.2019